**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 28 (1877)

Artikel: Eine Waldtheilung

Autor: Landolt

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-763840

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Gine Waldtheilung.

Auf der Nordostseite des Zürichberges liegt im Gemeindebann Schwamendingen eine wohl arrondirte, ca. 450 Jucharten große, auf der Südweste und Südostseite mit andern Wäldern zusammenhängende Waldung, die während 300 Jahren zu vielen Streitigkeiten und Schreibereien Veranlassung gab und über deren Eigenthumsverhältnisse vom Jahr 1834 bis zum Jahr 1870 ununterbrochen prozessirt wurde. Die Ursache der so lange dauernden Streitigkeiten liegt in der historischen Entwicklung der Eigenthumsrechte. Die Ortschaft Schwamendingen, bestehend aus 16 Hösen, (Huben) gehörte nach damaliger Ausdrucksweise, mit "Land und Leuten" dem Stift zum großen Münster in Jürich, das sich auch dann noch seinen Einsluß auf die Bewirthschaftung und Benußung der in Wald und Riedt bestehenden unvertheilten Liegenschaften wahrte, als die Hossgüter in's Privateigenthum ihrer Besißer übergegangen und — allerdings bedeutend später — Grundzins und Zehnten losgesauft waren.

Die Einwirfung des Stift's bestund nicht bloß darin, daß dasselbe den Nutnießern die Jahresschläge anweisen und den Forstschutz durch einen von ihm angestellten Förster [Weibel] ausüben ließ, sondern auch darin, daß es aus der Waldung regelmäßig 18 Klftr. a. m. Brennholz bezog, Säg-, Bau- und Nutholz nach Bedürfniß fällen ließ und bei Brand- unglücken in den umliegenden Dörfern Bauholz verschenkte.

Die Revolution am Ende des vorigen Jahrhunderts brachte in den Berhältnissen des Stiftes zur Gemeinde Schwamendingen, so weit dies selben die Waldung und das Riedt betrafen, keine wesentlichen Aendes rungen. Die Ursache lag weniger darin, daß man die Eigenthumss und Nutzungsverhältnisse gegenseitig als unantastbar geordnet betrachtete, als vielmehr darin, daß die Waldung während der Belagerung von Zürich zu einem großen Theil verwüstet wurde und die Nutzungen in Folge dessen für einen Zeitraum von ca. dreißig Jahren nur geringe sein konnten.

Die politische Bewegung im Anfang der 1830er Jahre übte dagegen einen um so größeren Einfluß auf die Verhältnisse zwischen Schwamens dingen und dem Stift, als sich der Zustand der Waldung dis dahin so verbessert hatte, daß wieder größere Nutzungen aus derselben bezogen werden konnten und Boden und Bestand überhaupt ein der faktischen Bessitzergreifung werthes Eigenthum repräsentirten. Das Stift ließ die Waldung im Jahr 1826 vermessen und von da an durch einen Techniker — den Kreisforstmeister — bewirthschaften und zwar mit recht bald hervorstretendem günstigem Erfolg.

Im Jahr 1833 verkaufte das Stift die beiden ihm in Schwamendingen noch eigenthümlich zustehenden Höse [Huben], jedoch ohne die dehselben an Wald und Riedt zustehenden Nutungsrechte und gelangte dadurch in die Doppelstellung des Grundherrn und Nutnießers. Die
nutungsberechtigten Hubenbesitzer zu Schwamendingen und theilweise auch
die Gemeinde suchten zu gleicher Zeit nicht nur ihre Nutungsansprüche
in möglichst großem Umfange geltend zu machen, sondern auch das Eigenthumsrecht an Grund und Boden anzusprechen und das Stift, sowie
sein späterer Rechtsnachfolger, der Staat, stellte sich auf den Standpunkt
des wirklichen Waldeigenthümers und bestrebte sich demzusolge die Ansprüche der Nutnießer auf den absolut nothwendigen Bau- und Brennholzbedarf zurückzusühren und die Ertragsüberschüffe für eigene Rechnung
zu verwerthen. Da eine gütliche Verständigung nicht möglich war, so
mußte der Rechtsweg betreten werden, was denn auch im März 1834
geschehen ist.

Während der Zeit der Prozeßführung wurde der Wald sehr schonend benutt und gut gepslegt, weil das Stift und später der Staat an den Rechten des Grundeigenthümers streng festhielt, in Folge dessen die Holzeanweisung, den Andau, die Pflege und den Schutz der Waldung ganz in seinen Händen behielt und bei Aufstellung und Genehmigung des Wirthschaftsplanes ganz so vorgieng wie in den übrigen Staatswaldungen. Konnte man sich über die Vertheilung der Erträge nicht einigen, so wurden die Schläge ganz eingestellt, so in den Jahren 1834—36 und 1847—1850.

Nach vielen Rückweisungen und Zwischenurtheilen ze. hat dann das Obergericht am 11. Juli 1850 sich dahin ausgesprochen: Es stehe den Hubengenossen der bei ordentlicher Bewirthschaftung sich ergebende Ertrag der Hubenwaldung zu Schwamendingen mit Ausnahme von 10 gegen Bezahlung von 80 Gl. und

von 8 unentgeltlich dem Staate zu liefernden Klaftern Brennholz zu.

Gestützt auf dieses Urtheil wurde die Benutzung der Waldung vorsläufig so geordnet, daß der Staat die ihm als Vorausberechtigung zugessprochenen 18 Klftr. Brennholz im Wald übernahm und zwar in folgens der Form:

10 Klftr. altes oder 106/8 Klftr. neues Maß Buchenscheitholz und 8 " " S5/8 " " Laubholzprügel.

Von den vom Staat an die Hubenbesther zu bezahlenden 80 fl. war der Fuhrlohn für das Holz in Abzug zu bringen und jene Zahlung dadurch auf Fr. 94. 95 oder nach Abzug des auf die Staatshuben fallenden Anstheils auf Fr. 62. 50 zu reduziren. Der ganze übrige Theil des nachshaltigen Ertrages sollte nach Abzug einer später zu bezeichnenden Holzsfervitut gleichmäßig unter die Besitzer der 16 Huben vertheilt werden. Von diesen 16 Huben befanden sich im Jahr 1850 14 und später  $11^{37}/48$  in den Händen von Privaten und  $4^{11}/48$  in denjenigen des Staats. Letzterer hatte nämlich zu den von den Kehlhösen zurück behaltenen zwei Huben im Lauf der Zeit noch  $2^{11}/48$  angekauft. — Die aus der Beswirthschaftung und Benutzung der Waldung erwachsenden Kosten — diesienigen für den Forstschutz ausgenommen, welche der Staat allein zu tragen hatte — waren aus dem Holzerlöß zu bezahlen, das gemeinschaftliche Riedt wurde schon früher unter die 16 Huben gleichmäßig zur Autznießung vertheilt.

Mit dieser vorläusigen Ordnung der Benutung der Waldung war nun freilich der Streit zwischen den Hubenbesitzern und dem Staat nicht erledigt. Beide Parteien trachteten nach dem alleinigen Besitz der schönen Waldung, die in Folge der sparsamen Benutung und sorgfältigen Beshandlung immer werthvoller wurde. Die Huber suchten ihren Zweck das durch zu erreichen, daß sie dem Staat die von ihnen als Grundzinsholz bezeichnete Borausberechtigung fündeten und das Eigenthumsrecht des Staates am Grund und Boden als bloßes Obereigenthum und daher als werthlos darstellten, und der Staat, indem er Nutungsrechte anzukaufen und die Kündbarkeit seiner Vorausberechtigung zu bestreiten, überhaupt die Richtigkeit der dem obergerichtlichen Urtheil zu Grunde liegenden Motive zu bezweiseln suchte. Während erstere den Loskauf der Rechte des Staates anstrebten, beziehungsweise den Beweis der Nichtigkeit dersselben zu leisten suchten, gab sich letzterer große Mühe, eine Revision des Urtheils zu erzielen.

Ganz abgesehen von diesen gegenseitigen Bestrebungen waren durch das obergerichtliche Urtheil vom Jahr 1850 die streitigen Fragen noch lange nicht alle erledigt. Neben dem Nutungsrecht der Huben lafteten auf der Waldung noch zwei Servituten. Die eine zu Gunften des foge= nannten Fregenhauses [Taunerhaus], deren Umfang fehr bestritten war, indem die Inhaber des Rechtes die gleichen Nupungen beanspruchten, welche ben Besitzern eigentlicher Subenguter zustunden, während ber Staat nur das Recht auf den Bezug von Bauholz fur das fragliche Haus, 3 Klftr. Brennholz und ca. 250 Wellen Reifig nebst etwas Pflanzland Die andere, zu Gunften der Ziegelhütte, bestehend in dem anerfannte. Recht, in der Waldung Lehm, Kalksteine und Sand nach Bedarf zu graben. Wer sollte diese beiden Servituten — namentlich die lettere — loskaufen? Bur Bezahlung der Forstverbesserungskoften boten die Nugungsberechtigten nur vorläufig die Hand, die Pflicht hiezu anerkannten sie nicht und die= jenige zur Bezahlung eines dem Nugungsverhältniß angemeffenen Theils an den Kosten für den Forstschutz bestritten sie gang; die spezielle Bewirthschaftung der Waldung durch die Staatsforstbeamten, namentlich die Aufstellung des Budgets und die Wahl des Försters durch lettere ohne ihre Mitwirfung, duldeten fie nur mit Widerwillen und über dieses hielten sie sich für berechtigt, an den Staat für unbefugterweise bezogene Rutungen eine Forderung zu stellen, die nach Hunderttausenden bemeffen wurde.

Obschon vorauszusehen war, daß man unter solchen Verhältnissen auf dem Wege des Prozesses recht lange nicht zu einem befriedigenden Abschluß gelangen werde, scheiterten doch alle Versuche zu einer gütlichen Verständigung und zwar vorzugsweise an dem Wiederstande der den Prozeß führenden Fürsprecher, die beide ihren Parteien den Sieg mit Bestimmtsheit in Aussicht stellen zu dürfen glaubten und ganze Bände von Auszügen aus alten Dokumenten ansertigten.

Erst im Herbst 1869 zeigte sich bei beiden Parteien der ernste Wille zu einer gütlichen, endgültigen Erledigung der Angelegenheit und zwar mit der bestimmten Absicht, zu den dießfälligen Verhandlungen weder die bisherigen noch andere Rechtsanwälte zuzuziehen. Der Regierungsrath beauftragte den Unterzeichneten, die Grundlagen für einen Ausscheidungs- vertrag mit der Hubenvorsteherschaft zu vereinbaren und letztere bot hiezu bereitwillig ihre Hand. — Nach mehrsachen Verhandlungen, bei denen sich der Vertreter des Staates ganz auf das obergerichtliche Urtheil vom 11. Juli 1850 stützte, dasselbe aber in der dem Staat günstigsten Weise auszulegen suchte, somit am Grundeigenthumsrecht festhielt, dagegen auf

alle Vortheile, welche eine allfällige Reviston dieses Urtheils hätte bringen können, verzichtete, kam im März 1870 eine Vereinbarung zu Stande, beren wesentlicher Inhalt wie folgt lautet:

Zur Beseitigung aller Streitigkeiten zwischen dem Staat und den Hubengenossen ist eine Theilung des Waldes und die Ausgleichung aller übrigen Differenzen auf folgenden Grundlagen durchzuführen:

- 1. Dem Staat als Grundeigenthümer fällt gestützt auf § 722 des P.-G.-B. vorab ein Zehntheil des gesammten Waldareals an Holz und Boden zu.
- 2. Die Vorausberechtigung des Staates im Betrage von 193/8 Klftr. Brennholz ist vor weiterer Theilung durch Abtretung eines Waldstheils auszugleichen, der diesen Betrag in den seit ungefähr 20 Jahren bezogenen Sortimenten [106/8 Klftr. Buchenscheitholz und 85/8 Klftr. Laubholzprügel] nachhaltig zu geben vermag.
- 3. Nach Ausscheidung dieser beiden Antheile ist der Rest des Waldes unter die Hubengenossenschaft und den Staat im Verhältniß der den Contrahenten zustehenden Theilrechte [11<sup>37</sup>/48 und 4<sup>11</sup>/48] so in zwei Theile zu theilen, daß jede Partei einen ihren Ansprüchen angemessenen Theil vom Hoch- und Mittelwald in Form eines zusammen- hängenden, möglichst gut arrondirten Complexes erhält. Die dem Staat laut Ziss. 2 zufallenden Waldtheile müssen mit dem ihm nach Ziss. 3 zuzutheilenden ebenfalls zusammen hängen.
- 4. Behufs Durchführung dieser Theilung bezeichnet die Hubengenossenschaft einen oder zwei Experten und die Finanzdirektion einen oder zwei zürcherische Forstbeamten. Sollten sich die so gewählten Experten nicht einigen können, oder sollte das von denselben entworfene Ausscheidungsprojekt die Genehmigung der Hubengenossen oder des Regierungsrathes nicht erlangen, so wäre die Angelegenheit unter Vorlegung aller auf die Vergleichsverhandlungen Bezug habenden Akten und Berechnungen einem Schiedsgericht zu endgültiger Erledigung zu übergeben.
- 5. Der Staat tritt das ihm zustehende Grundeigenthumsrecht an das Riedt, die ihm zustehenden Nutzungstheile an demselben, das ehes malige Dienstgrundstück des Försters in der Lauchwiese und seinen Antheil an der von der Nordostbahn für das abgetretene Land ershaltenen Entschädigung sammt einfachen Zinsen von letzterer à  $4^{0/0}$  an die Hubengenossenschaft um die Summe von Fr. 25,000 ab.
- 6. Der Staat übernimmt seinen Antheil an den bisher verzinsten Prozeskosten für die angekauften 211/48 Huben, bestehend in

- Fr. 557. 50 und bezahlt dieselben bei der allgemeinen Abrechnung baar. Für die beiden Kehlhofhuben bezahlt er dagegen keinen Beistrag an die Prozekkosten.
- 7. Die auf der Waldung lastenden Servituten zu Günsten der Ziegelhütte und des Fretzenhauses werden von beiden Contrahenden im Verhältniß ihrer Antheile am Wald gemeinschaftlich losgekauft.
- 8. Der Staat bezahlt nach der Durchführung der Waldtheilung an die Hubengenossen den auf die ihnen zustehenden  $11^{37}/48$  Huben entsfallenden Antheil an dem streitigen Erlöß auß dem Holz, daß vor der jest gültigen Vertheilung der Nutung verfauft wurde, bestehend in Fr. 26,660. 88 sammt den einfachen à  $4^{\circ}/0$  berechneten Zinsen von dieser Summe von Martini 1850 an. Von diesen Zinsen zieht jedoch der Staat den auf die  $11^{37}/48$  Huben sallenden Antheil an der Försterbesoldung, bestehend in Fr. 395. 7 für den gleichen Zeitzaum ab, die Zinsvergütung beträgt daher Fr. 671. 36 pr. Jahr. Die Gegenleistung des Staates für seine Vorausberechtigung bestehend in Fr. 62. 50 ist zu  $4^{\circ}/0$  zu kapitalisiren und den Hubensgenossen gut zu schreiben.
- 9. Die Erledigung allfälliger Ansprüche der Gemeinde Schwamendingen an den Ertrag des Waldes oder des Riedtes haben die Hubengesnossen zu übernehmen, ohne dafür den Staat in irgend welcher Weise in Mitleidenschaft zu ziehen.
- 10. Der den Hubengenossen zufallende Antheil am Wald ist als Gesnossenschaftswaldung zu betrachten und als solche den Bestimmungen des Forstgesetzes unterstellt."

Diese Vereinbarung wurde von den Hubengenossen genehmigt, worauf der Regierungsrath seinerseits das Oberforstamt zur Durchführung der Ausscheidung unter dem Vorbehalt ermächtigte, daß der Ausscheidungsvertrag dem Kantonsrath zur Genehmigung vorzulegen sei. Die Hubengenossen erklärten ihrerseits, daß sie gerne auf die Ernennung eines Experten verzichten und die Wahrung ihrer Interessen ebenfalls in die Hände
des Oberforstmeisters zu legen wünschen. Da die Finanzdirestion sich damit
einverstanden erklärte, so übernahm der Unterzeichnete — wenn auch ungerne — die Verantwortlichseit für diese wichtige Aufgabe allein und
leitete die nöthigen Vorarbeiten, sobald es die Zeit und die Witterung
erlaubte, ein. Bevor letztere und das angewandte Rechnungsversahren zc.
näher bezeichnet werden können, ist es nöthig eine kurze Beschreibung der
zu theilenden Objekte vorauszuschicken.

Nach der im Jahr 1862 durchgeführten Katastervermessung besitzt die sogenannte Stistswaldung einen Flächeninhalt von 454½ Juchart 8400 Duadratsuß. Ihr oberster Theil liegt 2110 und der tiefstliegende 1560 Fuß über dem Meer. Sie nimmt einen sansten bis ziemlich steilen nordwestelichen bis nordöstlichen Abhang gegen das Glattthal ein, dessen Gleichsförmigkeit durch einige ziemlich tief eingeschnittene, in nördlicher Richtung absließende Bäche und durch von Nordwest gegen Südost ziehende Terrassen unterbrochen wird; die klimatischen Verhältnisse sind der Holzproduktion sehr günstig.

Das Grundgebirge besteht aus horizontal geschichteter Molasse, die jedoch nur an einzelnen steilen Stellen zu Tage tritt und durchweg aus einem weichen Sandstein, abwechselnd mit mächtigen Thonmergel= und schwachen Süswasserkalkschichten zusammen gesetzt ist.

Der Boden ist zum Theil aus der Verwitterung des Grundgebirges hervorgegangen, zum Theil gehört er dem Diluvium an; für Letzteres sprechen die vorhandenen Findlinge. Seiner mineralischen Zusammenssetzung nach besteht er aus Thon und Sand mit Kalk. Im größeren Theil herrscht der Thon, im kleineren der Sand vor; wenige Stellen ausgenommen, ist er humusreich. Flachgründig ist der Boden nur da, wo festere Sandsteinschichten nahe an die Obersläche treten. An mehreren Stellen ist er seucht bis naß, an den oben erwähnten flachgründigen das gegen trocken: im Allgemeinen darf ihm das Prädikat frisch beigelegt werden. Es ist somit auch der Boden der Holzerzeugung günstig.

226 Juchart 2800 Duadf., der nordwestliche Theil, sind mit Mittelswald bestanden, 228 Juchart 1 Vrgl. 5600 Duadf., auf der Südostseite, tragen Hochwald.

Das Alterstlassenverhältniß des Unterholzes im Mittelwald entspricht einer 35jährigen Umtriebszeit. Das Oberholz ist sowohl räumlich als nach Alterstlassen ziemlich ungleich vertheilt und im Durchschnitt nicht in der wünschenswerthen Menge und Dualität vorhanden. Im Unterslaubholzbestand herrschen die harten Holzarten: Hagenbuchen, Buchen, Esschen und Ahornen, entschieden vor, die weichen: Aspenduchen, Erlen, Salweiden zc., sind jedoch noch ziemlich start repräsentirt. Im Oberholzbestand ist leider die viel Schatten und wenig Nutholz gebende Buche beisnahe doppelt so start vertreten als die werthvolle Eiche; die Nadelhölzer bilden nicht ganz 1/6 tel der ganzen Oberholzmasse.

Im Hochwald ist das Altersklassenverhältniß stark gestört und zwar zu Gunsten der angehend haubaren Hölzer. Das durchschnittliche Bestandesalter beträgt ca. 60 Jahr, das älteste Holz ist 90—95jährig. Der

Grund liegt in den ausgedehnten Hieben, welche während der Kriegsjahre von 1799 bis 1802 — zum größeren Theil aus militärischen Rücksichten — geführt wurden. Mit Ausnahme der 20—40jährigen Pflanzungen und Saaten, die beinahe ausschließlich aus Nadelholz bestehen, sind die Bestände aus Laub= und Nadelholz gemischt und zwar so, daß das Laub= holz — vorzugsweise Buchen — im Durchschnitt doppelt so stark ver= treten ist, als das Nadelholz.

Mit geringen Ausnahmen darf der Zustand der Hoch= und Mittel= waldbestände als ein ganz guter bezeichnet werden. Der durchschnittliche Holzvorrath der Mittelwaldung beträgt pr. Jucht. 10,6 Klftr. Ober= und 14,2 Klftr. Unterholz, zusammen also 24,8 Klftr. Im Hochwald beläuft sich derselbe auf 75,1 Klftr. pr. Jucht. In diesen Vorräthen ist das Reisig inbegriffen, das Stockholz aber ausgeschlossen. Das Klaster ist zu 75 Kubs. f. M. angenommen. Der durchschnittliche Haubarkeits= zuwachs sbeträgt im Mittelwald 0,94 Klftr., im Hochwald 1,31 Klftr. pr. Jucht.

Diese Zahlen sprechen unzweideutig für eine sparsame Benutzung und eine sorgfältige Pflege der Waldung. Der große Holzvorrath im Hochwald würde sogar den Vorwurf einer zuweit gehenden Materialsanhäusung rechtsertigen, wenn der Umstand unberücksichtigt bliebe, daß die nutbaren Vorräthe beinahe ausschließlich in noch nicht völlig 70jährigen Beständen liegen, die sich erst jetzt dem sinanziellen Haubarkeitsalter nähern. Die Ausscheidung wurde durch die großen Holzvorräthe sehr erleichtert.

Für die Erleichterung der Holzabfuhr wurde in den letzten 15 Jahren durch Anlegung neuer Holzabfuhrwege in zweckmäßiger Weise gesorgt.

Das Stiftsriedt liegt ebenfalls im Gemeindsbann Schwamens dingen, und hat einen Flächeninhalt von  $112^3/4$  Jucht. 7554 Duadf., die Bodenoberfläche desselben ist beinahe ganz eben und liegt 1426-1450 Fuß über dem Meer. Der Boden ist zum größeren Theil naß — zus weilen mit Wasser bedeckt — zum kleineren Theil feucht bis trocken. Längs dem Riedtgraben befindet sich eine — wenigstens stellenweise — abbauswürdige Torfschicht. Die Ertragsfähigkeit des Riedtes ist — die obere Partie ausgenommen — gering. Durch die Glattforrektion würde diesselbe unzweiselhaft gesteigert.

Der Feststellung des Theilungsprojektes gieng die Ergänzung der Grundpläne und der Flächenberechnung sowie die Ermittlung der Holzvorräthe und des Zuwachses voran. Im Mittelwald wurden alle Obersständer und im Hochwald alles mehr als 50jährige Holz gemessen und dessen Masse nach der Draut'schen Methode berechnet. Der Vorrath am Untererholz der Mittelwaldungen wurde nach den bisherigen Schlägerträgen festgestellt und dersenige der jüngeren Hochwaldbestände unter Zuhülfenahme von Probeslächen okular taxirt. — Um möglichst wenige Messungen zweimal vornehmen zu müssen, wurde bei der Begrenzung der einzelnen Taxationösiguren auf die wahrscheinlichen zukünstigen Eigenthumsgrenzen Rücksicht genommen. Der Ermittlung des Bestandesalters und der Erstragsfaktoren wurde große Ausmerksamkeit zugewendet.

Die Tagation ergab pr. Juchart:

### Im Mittelwald:

				Oberholz:		Unterholz:		Buwachs:	
bei	durchschnittlich	diährig.	Ausschlagholz	4	Alftr.	2,0	Klftr.	0,85	Klftr.
//	//	4 ,,	"	4,1	11	3,0	"	0,80	"
"	"	9 ,,	,,	11,0	"	6,3	// *	0,85	"
"	"	13 ,,	"	11,8	,,,	10,0	"	0,85	"
,,	"	17 ,,	,,	13,0	"	15,3	"	1,15	"
"	//	22 ,,	//	11,8	. 11	20	"	1,05	//
"	*	33 ,,	//	13,1	"	26,4	11	0,85	"
Im	Durchschnitt	aller Abt	heilungen	10,6	,,	14,2	11	0,94	,,

Gesammtholzvorrath 2387 Klftr. Obers und 3216 Klftr. Unterholz, zusammen 5603 Klftr. Vom Oberholz waren 707,4 Klftr. — 29,6 % — Eichen, 1309,5 Klftr. — 54,9 % — Buchen und 370,1 Klftr. — 15,5 % — Nadelholz.

# Im Hochwald:

						Vorrath:		Zuwachs:	
In	der in Berjung	jung	begriffe	enen Abthe	eilung	58,1	Alftr.	1,30	Klftr.
Im	durchschnittlich	23j	ährigen	Bestand		24,1	,,	1,05	"
"	,,	42	"	11		53,0	//	1,25	"
11	"	60	11	//		47,5	//	0,80	"
"	//	69	"	"		95,7	//	1,38	n
"	//	70	,,	"		97,0	"	1,38	"
//	9 -11	87	"	//		119,0	"	1,37	"
Im	Durchschnitt	^				75,1	"	1,31	"

Gesammtholzvorrath 17160 Klftr., wovon 11153 Klftr. — 65% – Laub\*, und 6007 Klftr. — 35% – Nadelholz.

Vom Holz der Probestämme wurde ein Theil im Wasser gemessen. Die Ergebnisse waren folgende:

In einem Alftr. Laubholzscheiter mit genau 108 Kubf. Raum fans den sich im Minimum 75,6, im Maximum 80,9 und im Durchschnitt

78,3, in den Prügeln im Minimum 68,1, im Maximum 80 und im Durchschnitt 74,6 Kubf. feste Holzmasse. Ein Klftr. Lärchenprügel enthielt 79,8 Kubf. Derbholz. Die 2,5 Fuß langen und 4 Fuß Umfang haltenstenden Laubholzwellen hatten 1,1 und die eben so großen Nadelreisigwellen 0,93 Kubf. feste Holzmasse.

Bei der Theilung wurde zunächst sestgestellt, daß der Staat seinen Antheil in der obern, an eine andere Staatswaldung angrenzenden, die Hubengenossen dagegen den ihrigen in der untern, dem Dorfe Schwamensdingen näher gelegenen Partie des Waldes erhalten und die den Wald in der Nichtung von Nordwesten gegen Südosten durchziehende neue Straße soweit als möglich die Grenze bilden soll. Hierauf wurde dem Staat sowohl im Hochs als im Mittelwald ein Zehntheil der auf den Ertragsfaktor 1. reduzirten Gesammtsläche jeder Betriebsart zugetheilt und an diese Zehntel sodann die Fläche angereiht, welche zur Deckung der Borausberechtigung des Staates bestehend in 106/8 Buchenscheits und 85/8 Klftr. Laubholzprügel nothwendig waren. Für die Buchenscheiter wurde eine Hochwalds und für die Laubholzprügel eine Niederwaldssläche ausgeschieden. Endlich wurde der Kest im Verhältniß von 1137/48 zu 411/48 oder von 565: 203 unter den Staat und die Hubengenossen gestheilt, und zwar ebenfalls unter Berücksichtigung der Bonität.

Nach dieser Theilung sollte der Staat erhalten:

Im Mittelwald 79,96 Jucht., wovon 22,61 als Grundeigenthümer, 8,21 für seine Vorausberechtigung und 49,14 als Nupnießer. Im Hoch=wald 79,55 Jucht., wovon 22,84 als Grundeigenthümer, 7,68 für die Vorausberechtigung und 49,03 als Hubenbesitzer.

Den Hubenbesitzern zu Schwamendingen mußten im Mittelwald 146,11 Jucht. und im Hochwald 148,84 Jucht. zufallen.

Vom Holzvorrath follten dem Staat zugetheilt werden:

#### 

Zusammen: 806,5 Klftr. Ober- und 1197 Klftr. Unterholz. Im Hochwald:

als Grundeigenthümer 1115,3 Klftr. Laubholz 600,7 Klftr. Nadelholz,
,, Vorausberechtigter 483,7 ,, ,, — ,, ,,
,, Nupnießer 2504,1 ,, ,, 1420,0 ,, ,,
für Zuwachsverlust 80,0 ,, ,, 34,5 ,, ,,

Zusammen: 4183,1 Klftr. Laubholz 2055,2 Klftr. Nadelholz.

# . Den Hubenbesitzern:

Im Mittelwald: 1580,5 Klftr. Dberholz,

2019 , Unterholz.

Im Hochwald: 6969,9 ,, Laubholz,

3952,2 ,, Nadelholz.

Bei der Realtheilung wurde jeder Partie die ihr zusommende Fläche — unter Berücksichtigung der Bonität, aber ohne Rücksicht auf den eben vorhandenen Holzvorrath — im berechneten Umfange zusammenshängend und möglichst regelmäßig begrenzt, zugetheilt und sodann unterssucht, wie sich die auf dem jeder Partei zusallenden Grundeigenthum stockenden Borräthe nach Quantität und Qualität zu demjenigen vershalten, den sie rechnungsmäßig erhalten sollte. Bei dieser Vergleichung ergaben sich im Mittelwald so geringe Differenzen, daß man von einer Ausgleichung derselben unbedenklich absehen konnte, wogegen in der Hochswaldung auf dem dem Staate zugefallenen Boden 2954 Klftr. Holz mehr und auf dem den Hubern zugefallenen eben so viel weniger vorshanden war, als jeder Theil haben sollte.

Diese Differenz wurde dadurch ausgeglichen, daß man den Huben= besitzern 28,26 Jucht. vom Areal des Staates, die mit ihrem Holzvorrath jenen Unterschied nach Quantität und Qualität zu decken vermochten, zur Abholzung zuwies. Für die Abholzung dieser Fläche wurde denselben ein Zeitraum von 10 Jahren eingeräumt, damit einerseits die natürliche Verjungung ermöglicht werden könne und anderseits der Holzmarkt nicht überführt werden muffe. Bur Ausgleichung des dem Staat aus dieser Nutungszeit erwachsenden Zuwachsverlustes sind demselben zum Voraus 114,5 Klftr. Holz mehr zugetheilt worden, als ihm nach seinem Anspruchs= recht gebührten. (Siehe oben.) Um indessen den Hubenbesitzern in der Abholzung möglichst freie Hand zu lassen, wurde festgestellt, daß dieser Vorausbezug von Holz theilweise zuruck zu erstatten oder zu erhöhen sei, je nachdem die Fläche früher oder später geräumt werde. — Da die Ge= noffen das Holz bald nach der Uebernahme desfelben ftehend um ca. Fr. 106,000 verkauften und die Fläche innert fünf Jahren geräumt wurde, so ist im Jahr 1875/6 jene Schlußbestimmung zur Vollziehung gelangt. Der sofortige Verkauf des auf fremdem Grundeigenthum ftehen= den Holzes durfte den Genossen unbedenklich bewilligt werden, weil der auf dem denfelben zugefallenen Waldtheil stehende Holzvorrath den normalen nahezu erreicht.

Gegen die so projektirte Theilung machten sich bei dem mit, der Durchführung derselben Betrauten und wohl auch bei jedem andern Sachverständigen folgende Bedenken geltend:

- 1. Dem Staat erwachse aus derselben ein Nachtheil deswegen, weil die ihm für seine Vorausberechtigung, bestehend in 193/8 Klftr. Scheitzund Prügelholz, zugewiesene Fläche dieses Quantum wohl zu geben vermöge, sedoch nicht ganz in Klasterholz, sondern zum Theil in werthsloserem Reisig;
- 2. die Hubenbesitzer seien im Nachtheil, weil ihnen im Hochwald mehr junges, also geringwerthiges Holz zusiel als dem Staat, der vorsherrschend haubares Holz erhielt;
- 3. die Durchforstungserträge seien bei der ganzen Theilung unberückssichtigt geblieben.

Ganz entfräften lassen sich diese Bedenken nicht, ihr Einfluß auf das Resultat der Theilung wird aber dadurch sehr abgeschwächt, daß:

- a) bei der unter Ziff. 1 erwähnten Flächentheilung nur der Haubarkeitsertrag in Betracht kam, die Durchforstungserträge also — Hochund Mittelwald in einander gerechnet — die Differenz zwischen dem Werth des Klafterholzes und demjenigen des Reisigs wohl auszugleichen vermögen;
- b) der geringere Werth des jungen Holzes gegenüber dem alten für die Genossen ausgeglichen wird durch das günstige Alterstlassenverhältzniß, das ihre Waldung gegenüber derjenigen des Staates im Hochzund Mittelwald zeigt und durch die Möglichkeit, den auf fremdem Eigenthum stehenden bedeutenden Holzvorrath ohne Schmälerung der Nutung aus dem eigenen Wald, sofort mit Vortheil und ohne Zuswachsverlust verkausen zu können;
- c) die Durchforstungserträge in beiden Theilen der Hauptnutzung proportional sind.

Nachdem auch noch die Wegrechte und die Pflicht zur Unterhaltung der Straßen so geordnet waren, daß gegenseitige Schädigungen und gesmeinsam auszuführende Arbeiten vermieden werden können und die Eigensthumsverhältnisse am Niedt, die Erledigung der noch bestehenden Servistuten und die Rückvergütung für früher bezogene Nutzungen 2c. schon durch die vorläusige Verständigung geordnet war, konnte der Theilungssvertrag ausgesertigt werden.

Der vom 27. August 1870 d. d. Ausscheidungsvertrag enthält aus= zugsweise folgende Bestimmungen:

- 1. Das  $112^{3/4}$  Jucht, große Stiftsriedt geht mit Martini 1870 gegen eine von den Hubengenossen zu bezahlende Entschädigung von Fr. 25,000 in das ausschließliche Eigenthum der Hubengenossen zu Schwamendingen über.
- 2. Die 4541/4 Jucht. 8400 Duadf. große Stiftswaldung wird zwischen den Hubengenossen und dem Staat in folgender Weise getheilt:
  - a) 294<sup>3</sup>/4 Jucht. 8000 Duadf., der untere und südöstliche Theil, ershalten die Hubengenossen zu Schwamendingen unter der Bestingung, daß dieser Waldtheil als Genossenschaftswaldung bestrachtet und jetzt und in Zukunft den Bestimmungen der Gesetze und den die Vollziehung derselben betreffenden Verordnungen unterstellt, dagegen von allen andern staatlichen Beschränkungen bestreit sein soll.
  - b) 1592/4 Jucht. 400 Duadf. der obere und nordwestliche Theil, fallen dem Staat als servitutfreies Eigenthum zu.
- 3. Ordnung der Wegrechtsverhältniffe in früher angedeutetem Sinne.
- 4. Das Beholzungsrecht des Fretzenhauses ist nach Genehmigung des Ausscheidungsvertrages zu künden und von der Staatsforstverwaltung und den Hubengenossen im Verhältniß der Juchartenzahl ihrer Waldstheile loszukaufen.
- 5. In gleicher Weise ist mit dem Servitut der Ziegelhütte zu verfahren. Bis zur Erledigung dieser Angelegenheit wird die vom Ziegler auf Lehm ausgebeutete Fläche alljährlich gemessen, der Minderwerth ders selben zu 1½ Kpn. per Quadf. veranschlagt und der so ermittelte Verlust in gleicher Weise getragen, wie die einstige Losfausssumme.
- 6. Die Erledigung allfälliger Ansprüche der Gemeinde Schwamendingen an den Ertrag des Waldes oder des Riedtes übernehmen die Hubensgenossen ohne den Staat hiefür zu belasten.
- 7. Behufs Ausgleichung der Differenz zwischen dem den Hubengenossen rechnungsmäßig und wirklich zufallenden Holzvorrath wird denselben das auf 28,26 Jucht. dem Staat zugefallenem Waldboden stehende Holz als Eigenthum zugewiesen, die zu entholzende Fläche ist im Vertrag näher bezeichnet im Wald sorgfältig abgegrenzt. Für den Abtrieb dieses Holzes wurden unter den früher bezeichneten Bedingungen der Genossenschaft 10 Jahre eingeräumt und im Interesse der natürlichen Verjüngung verlangt, daß die Stöcke nicht gerodet werden dürfen.
- 8. Zum Zwecke der endgültigen Regulirung aller gegenseitigen Rechts= verhältnisse und der Erledigung aller übrigen zwischen den beiden

Contrahenden streitigen Punkte bezahlt der Staat an die Huben- genossen:
a) den auf die vom Staate angekauften 211/48 Huben fallenden
Antheil an den Prozeßkosten der Hubengenossen Fr. 579, 80
b) den Kapitalwerth der in Fr. 62. 50 bestehenden
Gegenleistung des Staates an die Hubengenossen
für seine Vorausberechtigung , 1,562. 50
c) als Ersatz des Werthes der vor Vollziehung des obergerichtlichen Urtheils vom 11. Juli 1850
nachweisbar mehr bezogenen Materialerträge
sammt den einfachen 4°/0 Zinsen von Martini
1850 bis Martini 1870
d) die von der Nordostbahn für eine Abtretung im
Riedt bezogene Entschädigung nebst den ein-
fachen 4% 3insen derselben bis Martini 1870 ,, 5,635. 72
Zusammen: Fr. 47,866. 10
wovon abgeht die von den Hubengenossen für
Ueberlassung des Riedtes zu bezahlende Entschädi=
digung im Betrage von
Bleiben: Fr. 22,866. 10
9. Zur Bezahlung der Taxations, Ausscheidungs, Vermarkungs-
und Fertigungskosten wird zunächst der Erlös aus den verkauften
Probe-, und den auf der zu öffnenden Eigenthumsgrenze stehenden
Stämmen verwendet, den Reft tragen die Contrahenden im Berhalt-
niß der Juchartenzahl ihrer Waldtheile.
10. Dieser Vertrag tritt sofort nach beidseitig erfolgter Ratisikation des-
selben in Kraft.
Dieser Vertrag wurde am 4. November 1870 von der Versammlung
der Hubengenossen zu Schwamendingen und am 29. Juni 1871 vom
Kantonsrathe genehmigt und sodann durch Vermarkung der Grenze
zwischen beiden Waldtheilen und notarialische Fertigung vollzogen. —
Die Tagationsarbeiten wurden am 28. Juni von 2 Forstkandidaten
begonnen und der Ausscheidungsvertrag am 27. August vereinbart.
Die Kosten betragen:
für die Vermessungs und Taxationsarbeiten . Fr. 634. 75
" " Aufarbeitung des Probe= und Grenzholzes " 580. 27
" " notarialische Fertigung , 617. 80
Summa: Fr. 1998. 07

Aus dem Holz der gefällten Probestämme und dem auf der neuen Grenzlinie ausgehauenen, zusammen 59 Klftr. und 816 Wellen, wurden Fr. 2187 erlöst, es ergab sich daher ein Einnahmeüberschuß von Fr. 188. 93, der im Sinne des Art. 9 des Vertrages uuter die Constrahenden vertheilt wurde.

Die Servitutberechtigung des Fregenhauses (Taunerhaus) wurde vertragsgemäß gekündet, es entspann sich dann aber, wie vorauszusehen war, ein Prozeß über den Umfang derselben, der am 9. Nov. 1876 vom Obergericht dahin entschieden wurde, es habe das Fregenhaus aus der Stiftswaldung zu beziehen: Alljährlich 2 Klftr. Laubholzprügel nebst dem davon anfallenden Reisig, 1 Klftr. dürres Nadelbrennholz und 150 Wellen Säuberungsholz und alle sieben Jahre, 1120 I. Fuß Bauholz, 8 Bund Dachlatten, 540 Quof. Täferladen, 730 Quof. Felzladen und 80 Quof. Bruggladen. Die Verhandlungen über den Loskauf dieser Servitut sind im Gang, eine Einigung über die Loskaufssumme aber noch nicht erfolgt.

Die Servitut zu Gunsten der Ziegelhütte Schwamendingen wurde im Jahr 1873 ohne gerichtliche Vermittlung um Fr. 12,000 losgekauft.

Die Eigenthumsverhältnisse an der so lange im Streit gelegenen Stifswaldung werden demnach in nächster Zeit vollständig bereinigt wers den können und zwar in einer Weise, die den alten Streit und Hader vergessen läßt und für alle Betheiligten ökonomisch vortheilhaft ist.

Landolt.

# Aleber die Erhaltung der Weißtanne und Buche bei der Kahlschlagwirthschaft.

In den Gegenden, in welchen die Kablschlagwirthschaft, verbunden mit künstlicher Wiederaufforstung der Schläge durch Pflanzung, allgemein eingeführt ist, droht die Weißtanne und theilweise auch die Buche zu versschwinden. An die Stelle der bisher mehr oder weniger mit Weißtannen und Buchen gemischten Bestände treten reine oder nahezu reine Rothstannens oder Föhrenbestände, die gar vielen Gesahren ausgesetzt und nicht in dem Maß, wie gemischte Bestände, zur Befriedigung der verschiedensartigen Bedürfnisse geeignet sind.

Die Ursache dieser Erscheinung liegt in erster Linie in der Vorliebe eines großen Theils der Waldbesitzer und ihrer Vertreter für die Roth-